

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) — Auslegung der Art. 4 und 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255, S. 11) — Gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, die zu einer Beschränkung bestimmter, in einem völkerrechtlichen Übereinkommen (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, so genanntes MARPOL-Übereinkommen) enthaltenen Ausnahmen führen — Vorschriften, mit denen strafrechtliche Sanktionen in Fällen verhängt werden, in denen ein völkerrechtliches Übereinkommen (Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)) keine vorsieht

Tenor

1. Die Gültigkeit der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße kann
 - weder an dem am 2. November 1973 in London unterzeichneten und durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 ergänzten Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
 - noch an dem am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichneten Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen gemessen werden.
2. Die Prüfung der Frage 4 hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Art. 4 der Richtlinie 2005/35 im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit berühren könnte.

(¹) ABl. C 261 vom 28.10.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Juni 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Industria Lavorazione Carni Ovine Srl/ Regione Lazio

(Rechtssache C-534/06) (¹)

(Gemeinsame Agrarpolitik — EAGFL — Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 — Ausschluss von Investitionen für die Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2008/C 183/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Industria Lavorazione Carni Ovine Srl

Beklagte: Regione Lazio

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte Suprema di Cassazione (Italien) — Auslegung von Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Ausschluss von Investitionen für die Vermarktung und/oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern — Ausschluss auch für Erzeugnisse mit Ursprung in einem Mitgliedstaat bei Investitionen, die unter Einhaltung des spezifischen Programms, in dessen Rahmen die Finanzierung gewährt wurde, getätigt wurden

Tenor

Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht die Auszahlung eines Zuschusses ausschließt, wenn auch Erzeugnisse mit Ursprung außerhalb der Gemeinschaft vermarktet oder verarbeitet worden sind, das spezifische Programm, für das die Finanzierung gewährt worden ist, aber in dem Sinne eingehalten worden ist, dass Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in dem im Programm vorgesehenen Ausmaß vermarktet und/oder verarbeitet worden sind.

(¹) ABl. C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Juni 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Nantes — Commission d'Indemnisation des Victimes d'Infractions — Frankreich) — James Wood/Fonds de garantie des victimes des actes de terrorisme et d'autres infractions

(Rechtssache C-164/07) (¹)

(Art. 12 EG — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Entschädigung durch den Fonds de garantie des victimes des actes de terrorisme et d'autres infractions — Ausschluss)

(2008/C 183/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Nantes — Commission d'Indemnisation des Victimes d'Infractions

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: James Wood

Beklagter: Fonds de garantie des victimes des actes de terrorisme et d'autres infractions

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de grande instance — Ausschuss zur Entschädigung der Opfer von Straftaten — Auslegung von Art. (12) EG — Vereinbarkeit einer Regelung des nationalen Rechts, die einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Union, der rechtmäßig in Frankreich wohnt und Vater eines Kindes ist, das die französische Staatsangehörigkeit gehabt hat und im Ausland verstorben ist, von einer Entschädigung durch einen Fonds de Garantie allein aufgrund seiner Staatsangehörigkeit ausschließt, mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Tenor

Das Gemeinschaftsrecht steht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten, die im ersten Mitgliedstaat wohnen und arbeiten, allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit von einer Entschädigung ausschließen, mit der Schäden ersetzt werden sollen, die Folge von Beeinträchtigungen einer Person durch eine Straftat sind, die nicht im ersten Mitgliedstaat begangen wurde.

(¹) ABL C 129 vom 9.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen

(Rechtssache C-170/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Inländische Abgaben — Verpflichtung zur technischen Untersuchung eingeführter Gebrauchtwagen — Art. 28 EG und 30 EG — Richtlinie 96/96/EG — Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten technischen Untersuchungen)

(2008/C 183/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: E. Ośniecka-Tamecka)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 28 EG — Nationale Regelung, nach der eingeführte Gebrauchtwagen vor ihrer Zulassung einer technischen Untersuchung unterzogen werden müssen, während bei inländischen Fahrzeugen mit den gleichen Merkmalen keine derartige Verpflichtung besteht

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 EG verstoßen, dass sie für eingeführte Gebrauchtwagen, die zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassen waren, eine Verpflichtung zur technischen Untersuchung vor ihrer Zulassung eingeführt hat.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

(¹) ABL C 183 vom 4.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Juni 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Paris — Frankreich) — JVC France SAS/Administration des douanes (Direction Nationale du Renseignement et des Enquêtes douanières)

(Rechtssache C-312/07) (¹)

(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Camcorder — Erläuterungen — Rechtsnatur)

(2008/C 183/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JVC France SAS

Beklagter: Administration des douanes (Direction Nationale du Renseignement et des Enquêtes douanières)